

Neue Spielregeln, neue Chancen – Gebietsausweisung unter RED III

Rechtsanwalt Philipp Döhmel

Ziel & Agenda

- Zweck der Beschleunigungsgebiete und Abgrenzung zum Windenergiegebiet
- Rechtsrahmen: Pflicht zur Ausweisung (§ 249c BauGB/§ 28 ROG) und Übergang (§ 245f BauGB)
- Konkrete 10-Schritte-Checkliste für die Ausweisung
- Schnittstelle zur Genehmigung: Entlastungen nach § 6b WindBG

Einordnung: Windenergiegebiet ≠ Beschleunigungsgebiet

Drei Wege zum Beschleunigungsgebiet (BG):

- Bestands-BG nach § 6a WindBG (Windenergiegebiete bis 19.05.2024)
- Neue BG (nach dem 15.08.2025): Ausweisung nach § 249c BauGB (FNP) bzw. § 28 ROG (Regionalplanung)
- In der Übergangszeit aufgestellte (Beschluss) oder ausgewiesene Gebiete – Einleitung eines „förmlich einzuleitenden, separaten Planverfahrens“ (§ 245f BauGB)
- ✓ Rechtsnatur: Ausweisung als BG ist ein Rechtsakt ‚sui generis‘; keine zusätzliche Abwägung

Pflicht zur Ausweisung (§ 249c BauGB / § 28 ROG)

- Ab 15.08.2025: Windenergiegebiete sind zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen
- Gilt für Flächennutzungspläne (FNP) und Regionalpläne; Bebauungspläne sind nicht erfasst
- Nach 19.05.2024 neu ausgewiesene Windenergiegebiete: nachträgliche Umstellung in separatem Verfahren (Achtung: Fristablauf – 15.11.2025)
- Länderöffnung: Bei Zielerreichung kann Ausweisung ins Ermessen gestellt werden (dynamisch!)

Ausschlusskulisse: Wo keine Beschleunigungsgebiete zulässig sind

- Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke
- Kern-/Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen bestimmter, besonders sensibler Arten
- Achtung: Flächen bleiben ggf. Windenergiegebiete, aber ohne BG-Status

Übergang & Verfahrensorganisation - § 245f BauGB

- Regelfall: Gleichzeitige Ausweisung (Windenergiegebiet + Beschleunigungsgebiet)
- Ausnahme: Nachgelagerte Ausweisung möglich, wenn das laufende Verfahren sonst erheblich verzögert würde
- Frist: Förmliche Einleitung binnen 3 Monaten nach Abschluss des Windenergiegebiets-Verfahrens (Internetveröffentlichung)
- Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB kann nutzbar sein (wenn Voraussetzungen vorliegen)

Rechtsfolgen & Planerhaltung

- BG-Ausweisung ist eigenständiger Rechtsakt; Fehler schlagen nicht auf das Vorranggebiet (Regionalplan) / Sondergebiet (Flächennutzungsplan) durch
- Keine zusätzliche Gesamt-Abwägung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
- Zielerreichung: Anrechnung bleibt bei Planaufhebung 1 Jahr bestehen; danach lebt die Ausweisungspflicht wieder auf

Planinhalt: Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (Anlage 3 zu § 249c Absatz 3 Satz 3 BauGB)

- Regeln auf Planungsebene als Grundlage für projektbezogene Auflagen
- Angemessene Tiefe: Nutzung vorhandener Daten; keine flächendeckende Kartierung
- Technologiespezifische Wirkfaktoren & Maßnahmenkategorien (Anlage 3)
- Bestands-BG: Regeln fehlen häufig – Maßnahmendetails dann im Genehmigungsverfahren

Genehmigungswirkung (I): Entfall von Prüfungen

- Klassische UVP-, FFH- und Artenschutzprüfungen sowie die Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG entfallen
- Die Rückausnahme der grenzüberschreitenden UVP bleibt bestehen und wird im Zulassungsverfahren gesondert geprüft
- Verbot der Hineinverlagerung von UVP, etc., in die Eingriffsregelung, um die Beschleunigungswirkung nicht auszuhöhlen
- Absicherung der materiellen Entlastung im Zulassungsverfahren Reduktion des Streitpotenzials – mehr Rechtssicherheit für Zulassungen und deren Verfahren

Genehmigungswirkung (II): „Überprüfung statt Kartierpflicht“

- Anstelle der entfallenden Prüfungen tritt behördliche Überprüfung möglicher höchstwahrscheinlich erheblicher, unvorhergesehener, nachteiliger Umweltauswirkungen auf Basis vorhandener Daten (sog. Screening)
- Frist 45 Tage, bei Repowering-Vorhaben und Anlagen unter 150 kW 30 Tage - Dauer planbar begrenzt
- Regelmäßig keine Kartierungen durch Antragstellerin - maßgeblich sind fachlich erhobene, zugängliche und hinreichend aktuelle Daten
- Richtwert - Datensätze im Regelfall nicht älter als fünf Jahre; ausnahmsweise validierte ältere Daten akzeptabel
- Eindeutige Nachweise können zu ergänzenden Auflagen oder Öffentlichkeitsbeteiligung führen

Ausweisung in 10 Schritten (Praxis-Checkliste)

- 1) Flächenziel/Teilflächenziel prüfen (Pflicht vs. Ermessen)
- 2) Ausschlusskulisse räumlich prüfen
- 3) Aufstellungsbeschluss/Planauftrag fassen
- 4) Verfahrensweg: gleichzeitig (Regel) oder nachgelagert (+ 3-Monats-Frist)
- 5) Begründung & Umweltprüfung mit angemessener Tiefe (vorhandene Daten nutzen)
- 6) Regel-Set für Minderungsmaßnahmen formulieren (Anlage 3 zum BauGB)
- 7) Beteiligung/Bekanntmachung nach ROG; Internetveröffentlichung vorbereiten
- 8) Kartografische Zuordnung (z. B. Rotor-In/Rotor-Out; Nebenanlagen)
- 9) Schnittstelle zur Genehmigung kommunizieren (Maßnahmenlogik, Datenhaushalt)
- 10) Monitoring Zielerreichung & Rechtsschutzrisiken

Fazit & To-Do's

- Beschleunigungsgebiete jetzt konsequent ausweisen – sie sind der Schlüssel zu § 6b WindBG
- Regeln für Minderungsmaßnahmen sind das Herzstück der Planfestlegung
- Übergangsrecht (§ 245f BauGB) beachten und vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) klug nutzen
- Projekt-/Planebene verzahnen, Checkliste abarbeiten, Datenhaushalt ordnen